

## Studieren mit Beeinträchtigung? *Na klar!*

Ca. 11% aller Studierenden sind chronisch erkrankt, haben eine Behinderung, Entwicklungs- oder Teilleistungsstörung, die so stark ausgeprägt ist, dass sie sich studienerschwerend auswirkt.

(Quelle: 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, 2017)

UR: ca. 21.000 Studierende => ca. 2.310 Betroffene mit zumeist nicht sichtbarer Beeinträchtigung

### Spektrum möglicher Beeinträchtigungen (Beispiele):

- Psychische Erkrankungen (z.B. Depression, Bipolare Störung, Angststörung, Psychosen,...)
- Chronisch somatische Erkrankungen und Autoimmunerkrankungen (z.B. Morbus Crohn, rheumatische Erkrankungen, Multiple Sklerose, Tumorerkrankungen,...)
- Teilleistungs- und Entwicklungsstörungen (z.B. Legasthenie, Autismus,...)
- Körper- und Sinnesbehinderungen (u.a. Seh-, Hör- und motorische Beeinträchtigungen)

### Ansprechpartner\*innen für Studierende und Studieninteressierte mit Beeinträchtigung an der UR

- **Senatsbeauftragter für Studierende mit chronischer Erkrankung / Behinderung**  
Prof. Dr. Bernhard Rauh  
Telefon: 0941 943-7661  
E-Mail: [bernhard.rauh@ur.de](mailto:bernhard.rauh@ur.de)  
Sedanstraße 1, 93055 Regensburg, Raum 103  
Link: [www.uni-regensburg.de/studium/beeintraechtigung](http://www.uni-regensburg.de/studium/beeintraechtigung)
- **Stellvertretender Senatsbeauftragter für Studierende mit chronischer Erkrankung / Behinderung**  
Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack  
Telefon: 0941 943-2660  
Sekretariat: 0941 943-2659  
E-Mail: [robert.uerpmann-witzack@ur.de](mailto:robert.uerpmann-witzack@ur.de)  
Lehrstuhlgebäude Recht & Wirtschaft (RWL), Raum 2.13  
Link: [www.uni-regensburg.de/studium/beeintraechtigung](http://www.uni-regensburg.de/studium/beeintraechtigung)
- **Beratung für Studierende mit chronischer Erkrankung / Behinderung**  
Dipl. Psych. Stefanie Feuerer  
Telefon: 0941 943-2291  
E-Mail: [stefanie.feuerer@ur.de](mailto:stefanie.feuerer@ur.de)  
Studentenhaus, Zi. 2.18 (2. Stock, Aufzug)  
Link: [www.uni-regensburg.de/studium/beeintraechtigung](http://www.uni-regensburg.de/studium/beeintraechtigung)

Weitere übergeordnete Ansprechpartner\*innen (Aufzählung nicht abschließend!)

- **Zentrale Studienberatung** (Link: <https://www.uni-regensburg.de/studium/zentrale-studienberatung>):
  - **Allgemeine Studienberatung** (fachübergreifende Fragen, Studiengangswechsel,...)

- **Psychologisch-Psychotherapeutische Beratung** (Unterstützung bei Motivations- und Arbeitsschwierigkeiten, privaten und universitären Problemen, Prüfungsangst,...)
- **Frauen- und Elternspezifische Beratung**
- **Lernberatung** (Unterstützung und Tipps zu effizientem Lernen, Zeitplanung und Selbstmanagement, Motivationssteigerung und Prüfungsbewältigung,... (siehe auch Link: <https://mediathek2.uni-regensburg.de/list/1328>))
- **Schreibberatung** der Universität Regensburg (Link: <https://www.uni-regensburg.de/zentrum-sprache-kommunikation/schreibberatung/schreibzentrum/kontakt>): Tipps, Informationen, Einzelberatung, Kurse und Workshops zum wissenschaftlichen Schreiben
- **Studentenwerk Niederbayern / Oberpfalz** (Link: <https://stwno.de>): Wohnen, BAFöG, Kultur, Finanzierung, Sozialberatung,...
- **International Office** (Link: <https://www.uni-regensburg.de/international>) u.v.m. ...

## Gliederung

1. Nachteilsausgleich: Definition, Sinn und Zweck
2. Nachteilsausgleiche
  - 2.1 bei der Zulassung zum Studium
  - 2.2 während des Studiums und bei Prüfungen
  - 2.3 beim BAFöG
3. Spezielle Angebote
4. Rechtliche Grundlage
5. Quellen

### **1. Nachteilsausgleich: Definition, Sinn und Zweck**

Unter dem Begriff „Nachteilsausgleich“ werden Vorschriften über Hilfen für Menschen mit Behinderung zum Ausgleich behinderungs-bedingter Nachteile oder Mehraufwendungen zusammengefasst. Sie müssen so gestaltet werden, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen (vgl. SGB IX, § 209, Absatz 1).

Nachteilsausgleiche dienen damit der chancengleichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Sie sind gesetzlich verankert, müssen erforderlich und angemessen sein.

Nachteilsausgleiche können also nie „Vergünstigungen“ sein, sondern sollen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen individuell und situationsbezogen kompensieren.

Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen darf nicht im Zeugnis vermerkt werden (Hochschule).

### **2. Nachteilsausgleiche**

#### **2.1 bei der Zulassung zum Studium**

Link: <https://hochschulstart.de/unterstuetzung/downloads>

- „Ergänzende Informationen für Ihre Studienplatzbewerbung für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge“
- „Die Sonderanträge“

#### Grundsätzlich gilt:

- Sonderanträge sind inklusive aller erforderlicher Nachweise immer zeitgleich mit dem Zulassungsantrag zu stellen
- Das ausgedruckte und unterschriebene Online-Zulassungs-Formular muss (zusätzlich zur Online-Bewerbung) zusammen mit allen für den Sonderantrag erforderlichen Unterlagen fristgerecht per Post an die zulassende Stelle versendet werden (Ausschlussfrist)
- Mit der Begründung muss eine gravierende Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Person bereits vorliegt und nicht von ihr zu vertreten ist.
- Es müssen geeignete Belege beigefügt werden, welche die Argumentation auch für außenstehende Personen gut nachvollziehbar erscheinen lassen.

#### Wichtig:

- Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein
- Kopien müssen amtlich beglaubigt sein

#### Härtefallantrag

Sowohl bei der Vergabe der Studienplätze über die Stiftung für Hochschulzulassung als auch bei der Vergabe der Studienplätze über die Universität Regensburg werden bis zu 2% der Studienplätze eines Faches für Fälle außergewöhnlicher Härte vorgehalten (Vorabquote).

Die Anerkennung eines Härtefallantrages führt ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zu einem Zulassungsangebot.

#### Voraussetzung:

- Fachärztliches Gutachten, in welchem zu allen von Ihnen vorgebrachten Gründen hinreichend Stellung genommen wird, welches Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthält und auch für medizinische Laien verständlich ist
- Gegebenenfalls zusätzliche Nachweise in Form eines Schwerbehindertenausweises (beglaubigte Kopie),...

#### Triftige Gründe:

- Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten

- Körperliche Behinderung: Die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums (oder Berufs) aus gesundheitlichen Gründen

#### Antrag auf Nachteilsausgleich: Verbesserung der Durchschnittsnote

Hier sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die Bewerber\*innen daran gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden.

Werden derartige Umstände inklusive deren (negativer) Auswirkungen auf die erzielte Durchschnittsnote glaubhaft nachgewiesen, wird Ihr Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

#### Voraussetzung:

- Schulgutachten inklusive beglaubigter Kopien Ihrer Schulzeugnisse und aller Unterlagen, auf die sich das Schulgutachten stützt (z.B. fachärztliche Gutachten)

Oder

- Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person mit Mitteilung der Schule darüber, dass sie die Auswirkungen Ihrer Beeinträchtigung (z.B. wegen zu kurzer Verweildauer an der Schule) nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen kann; Auch hier müssen Sie Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt (z.B. fachärztliche Gutachten).

#### Fachärztliches Gutachten:

- Diagnose
- Nachweis gesundheitlicher Umstände, die die schulischen Leistungen beeinträchtigt haben
- ausführliche und nachvollziehbare Darstellung der Auswirkungen der Erkrankung / Beeinträchtigung auf die schulische Ausbildung (z.B. Zeiträume stationärer Behandlungen oder Fehlzeiten)

#### Triftige Gründe:

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
- Längere schwere Behinderung oder Erkrankung (fachärztliches Gutachten)
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)

## **2.2 Nachteilsausgleiche während des Studiums und bei Prüfungen**

**Exkurs: Krankheitsbedingte Beurlaubung** (Link: <https://www.uni-regensburg.de/studium/studentenkanzlei/antraege-bescheinigungen/beurlaubung>):

- Erstrecken des Beurlaubungsgrundes über mindestens / mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit

- schriftliche Beantragung bei der Studentenkazlei (Formblatt) zum Zeitpunkt der Rückmeldung, bei unvorhersehbaren Gründen bis **spätestens 15.06.** (Sommersemester) **oder 15.12.** (Wintersemester)
- Beleg durch geeignete Nachweise ((fach-)ärztliches Attest)
- keine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester
- Keine Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Erstversuch (Wiederholung nicht bestandener Prüfungen möglich)
- Beurlaubungen im ersten Fachsemester nur, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Immatrikulation eingetreten ist und vorher nicht absehbar war

#### Vorsicht:

- **Keine Unterbrechung der Wiederholungsfristen durch Beurlaubung!** ggf. rechtzeitiges Stellen eines Antrags auf Prüfungsfristverlängerung für **Wiederholungsprüfungen!**
- Gesonderter Rücktritt von Einzelprüfungen
- Kein BAföG-Anspruch während der Beurlaubung!

#### Nachteilsausgleiche während des Studiums und bei Prüfungen

- Studienzeitverlängerung
- studienbegleitender Einsatz personeller Hilfen (z.B. Schreibkraft) und/oder technischer Hilfsmittel (z.B. Laptop) zur Kompensation der Beeinträchtigung
- Modifikation studienbegleitender Leistungsnachweise (z. B. Hausarbeit statt Referat und umgekehrt)
- Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit für Leistungsnachweise (z. B. für Hausarbeiten oder bei Klausuren)
- Separater Prüfungsraum
- Gewähren notwendiger Pausen im Prüfungssetting (ohne Verkürzung der Bearbeitungszeit)
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen (z. B. Splitten von Praktikumszeiträumen)

#### Procedere:

- Stellen eines formlosen, schriftlichen Antrags beim Zentralen Prüfungssekretariat / den zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. Ministerium (Staatsexamen)
- Erläuterung des Krankheitsbildes und der damit verbundenen Beeinträchtigungen konkret in Bezug auf das Studium
- Vorschlag eines passenden Nachteilsausgleichs zur Kompensation der studienerschwerenden Beeinträchtigungen
- Nachweis der Beeinträchtigung und deren studien-erschwerender Auswirkungen durch ein ausführliches (fach-) ärztliches (Staatsexamen i.d.R. amtsärztliches) Attest inklusive der dringenden Befürwortung des konkret beantragten Nachteilsausgleiches zur Kompensation!
- Bei verlängerter Bearbeitungszeit oder Pausen: genaue Prozent- bzw. Zeitangaben von Seiten der Ärzt\*innen!
- **WICHTIG:** Die auf das jeweilige Studienfach bezogene Studien- bzw. Prüfungsordnung ist Rechtsgrundlage und daher in jedem Fall zu beachten!

#### Im Ausnahmefall: Individueller Studienplan

- Einschalten der zuständigen Fachstudienberater\*innen oder Studiengangkoordinator\*innen
- Gemeinsames Ausarbeiten eines individuellen, konkreten und realistischen Zeit- bzw. Studienplans für das Studium
- Einreichen desselben bei den zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, im zuständigen Prüfungssekretariat oder Ministerium (Staatsexamen) inklusive aller erforderlicher Unterlagen und Nachweise (i.d.R. formloser Antrag und aussagekräftiges fach- oder amtsärztliches Attest: Begründung der Notwendigkeit!)

Grundsätzlich gilt:

- Anträge auf Nachteilsausgleich immer rechtzeitig und fristgerecht stellen (Fristen siehe Prüfungsordnung)!
- Falls vorhanden, zusätzliche Belege (z.B. Schwerbehindertenausweis) beifügen
- Sich erforderlichenfalls Hilfe holen („Ansprechpartner“)
- Im Falle einer Ablehnung des Antrags: Klagerecht

WICHTIG:

Es besteht ein Recht auf Nachteilsausgleich, aber es besteht kein Recht auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleiches

**2.3 Nachteilsausgleiche beim BAföG**

Quelle: Studium und Behinderung – Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten;

Hrsg.: Deutsches Studentenwerk (DSW),

7. Auflage, Berlin 2013

1. Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn
2. Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des Ehe- oder Lebenspartners
3. Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende
4. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus
5. Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund
6. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung

1. Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

gegebenenfalls zulässig, wenn:

- die Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg erworben wurde
- eine Behinderung bzw. Erkrankung das Studium notwendig erscheinen lassen oder Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Studienaufnahme sind

WICHTIG: Das Studium muss nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der „Bedürftigkeit“ unverzüglich aufgenommen werden -> Bewerbung!

2. Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des Ehe- oder Lebenspartners:

- Voraussetzung: Nachweis außergewöhnlicher behinderungsbedingter Zusatzaufwendungen
- berücksichtigt wird sowohl die Behinderung der antragsstellenden Person als auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds

**WICHTIG:** Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen muss jeweils vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraums beantragt und ausführlich nachgewiesen werden -> „Erklärung über außergewöhnliche Belastungen“

3. Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende zur Vermeidung unbilliger Härten

kann auf besonderen Antrag beispielsweise gewährt werden für:

- ein angemessenes Kraftfahrzeug, soweit dies erforderlich ist, um das Studium durchführen zu können
- Vermögen, das zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll
- Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist und dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde

4. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

wenn sich das Studium aufgrund der Auswirkungen einer Behinderung oder aus anderen „schwerwiegenden Gründen“ (z.B. schwere Erkrankung) verlängert;

Es müssen Nachweise erbracht werden über:

- die Behinderung / schwere Erkrankung selbst
- die Ursächlichkeit der Behinderung / schweren Erkrankung für die Studienzeitverlängerung
- die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit diese Verzögerung zu verhindern
- die tatsächlichen Zeitverluste

Grundsätzlich gilt:

- Der Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss rechtzeitig vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes gestellt werden
- Bewilligung: Leistungen als Vollzuschuss
- Alternative bei negativem Bescheid: Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Absatz 3a BAföG (verzinsliches Bankdarlehen)

Es macht Sinn, evtl. Verzögerungen im Studienablauf rechtzeitig, das heißt, am besten schon vor der Erbringung des obligatorischen BAföG-Leistungsnachweises geltend zu machen. Wenn Ihre Begründung anerkannt wird, kann das BAföG-Amt die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Führen nun die gleichen (anerkannten) Umstände auch zu einer Verlängerung der Gesamtstudiendauer ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass auch Ihr Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus bewilligt wird.

Werden die geforderten Leistungen hingegen fristgerecht erbracht, geht das Amt in der Regel davon aus, dass sich die Behinderung / chronische Erkrankung nicht studienzeitverlängernd

auswirkt. Es muss dann eine nach dem Zeitpunkt der Erbringung des Leistungsnachweises eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes / Veränderung der Gesamtsituation nachgewiesen werden. Tipp: Studienverlauf dokumentieren!

#### 5. Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund:

Ein Studiengangwechsel nach dem Beginn des vierten Fachsemesters wird nur dann noch wie eine Erstausbildung gefördert, wenn unabweisbare Gründe für den Wechsel verantwortlich sind. Gleiches gilt für einen Studienabbruch nach dem Beginn des vierten Fachsemesters.

Ein Fachrichtungswechsel in einem nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderten Masterstudiengang ist grundsätzlich nur aus unabweisbarem Grund möglich.

Ein „unabweisbarer Grund“ ist anzunehmen, wenn eine eintretende Behinderung oder schwere Erkrankung dazu führt, dass die Ausbildung objektiv nicht mehr durchgeführt werden kann und/oder die Ausübung des angestrebten Berufs nicht mehr möglich ist.

Tipp: schriftliche Beantragung eines Vorabentscheids beim BAföG-Amt!

WICHTIG: Ein Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund muss immer unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen!

#### 6. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung:

Zahlungsaufschub möglich, wenn:

- das monatliche Einkommen bestimmte Sätze nicht übersteigt
- die BAföG-Förderung noch nicht beendet ist
- auf besonderen Antrag: Berücksichtigung behinderungsbedingt erhöhter finanzieller Aufwendungen durch einen zusätzlichen Härtefreibetrag
- bei Vorliegen besonderer Härte nach Prüfung des tatsächlichen Einkommens und Vermögens: Stundung, Erlass oder Niederschlagung der finanziellen Ansprüche möglich

### 3. Spezielle Angebote

- **Ruheraum** im Gebäude Philosophie / Theologie (PT 2.0.21)
- **Legasthenie-Software** „Claro Read“ an allen CIP-Pools der UR
- **Mobile FM-Anlagen** zur Ausleihe für Studierende mit Hörschädigung (ggf. auch ADHS / auditive Wahrnehmungsverarbeitungsstörungen)
- **Schwimmbadlifter** in der Schwimmhalle des Sportzentrums (inzwischen ebenfalls weitgehend barrierefrei erschlossen)
- **„Toilette für alle“** in der Physik (inklusive Deckenlift, Pflegeliege mit Duschköglichkeit und elektrisch höhenverstellbarem WC und Waschbecken)
- **EDV-Arbeitsplatz und Digitalisierungsservice** für blinde Studierende und Studierende mit Sehbeeinträchtigung in der Zentralbibliothek (Ansprechpartner: Matthias Hartmann (matthias.hartmann@bibliothek.uni-regensburg.de) bzw. Nadine Schmidt-Dechant (nadine.schmidt@ur.de))
- **Mikroskop für Studierende mit Sehbeeinträchtigung** mit angeschlossenem Monitor (derzeitiger Standort: Biologie)



- **Verlängerte Ausleihfristen** für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in den Bibliotheken der UR (Ansprechpartnerin: Frau Marianne Groß, [Marianne.Gross@bibliothek.uni-regensburg.de](mailto:Marianne.Gross@bibliothek.uni-regensburg.de))
- Auf Nachfrage bzw. bei Bedarf: **Literaturservice** für Studierende mit Beeinträchtigung
- Hochschulsport: **Inklusive Sportangebote** (Link: [https://hochschulsport.uni-regensburg.de/angebote/Sommersemester\\_2023/index.html](https://hochschulsport.uni-regensburg.de/angebote/Sommersemester_2023/index.html))

#### 4. **Rechtliche Grundlagen (Auswahl)**

- **Behinderungsbegriff:** SGB IX, § 2 (Behinderung), Satz (1): Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. (...)
- **Nachteilsausgleich:** SGB IX, § 209, Satz (1): Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. (...)
- **Grundgesetz, Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz):**  
Absatz 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“  
Absatz 3: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."  
-> Diskriminierungsverbot
- **Grundgesetz, Artikel 12 (Berufsfreiheit):**  
Absatz 1: "Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“
- **Grundgesetz, Artikel 20:**  
Absatz 1: "Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und **sozialer** Bundesstaat."
- **Behinderungsbegriff:** UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, in Deutschland in Kraft getreten am 26. März 2009), § 1 (Zweck), Absatz 2: (...) „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“
- **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):**
  - **Artikel 24 (Bildung), Absatz 5:** "Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher,

dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden."

- Artikel 2 (Begriffsbestimmungen): "Im Sinne dieses Übereinkommens (...) bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können; (...)

- Hochschulrahmengesetz:

- § 2 Absatz 4: "Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; (...) Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium **nicht benachteiligt werden** und die Angebote der Hochschule möglichst **ohne fremde Hilfe** in Anspruch nehmen können."
- § 16 Satz 4: "(...) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender **zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.**"

- Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz:

- Artikel 24: **Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
  - (1) <sup>1</sup>Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung am Hochschulleben mit angemessenen Vorkehrungen und berücksichtigen dies als Leitprinzip. <sup>2</sup>Sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und tragen dafür Sorge, dass die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können.
  - (2) <sup>1</sup>Die Hochschule bestellt eine Person aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Hochschule, die sich als Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einsetzt und darauf hinwirkt, dass diese in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte ist im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden und wirkt nach Maßgabe der Grundordnung an Entscheidungen der Hochschule mit, sofern diese die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen. <sup>3</sup>Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung, Amtszeit, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte sowie zugewiesene Aufgaben der oder des Beauftragten. <sup>4</sup>Die Hochschule kann vorsehen, dass die oder der Beauftragte stimmberechtigtes oder nicht stimmberechtigtes Mitglied in Gremien der Hochschule ist.
  - (3) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt der oder dem Beauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie oder er wird für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

- Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz:

- Artikel 5 (Quoten und Ablauf des Verfahrens), Absatz 3, Satz

"Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

- 1.) 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde," (...)

- Artikel 5 (Quoten und Ablauf des Verfahrens),

Absatz 4, Satz 4:

„Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 beteiligt, den sie oder er nachweisen kann.“ (...)

„Eine Hochschule für alle“ - Empfehlung der 6. Mit-gliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 21.04.2009 zum Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit und Evaluation 2012: Link:

<https://www.hrk.de/themen/studium/studieren-mit-beeintraechtigung/>

- Musterprüfungsordnung „Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender“ der UR (§13) (Link: <https://www.uni-regensburg.de/studium/handicap/>):

- (1) Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vor-gesehenen Form oder innerhalb der vor-gegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Absatz 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

- Neu: Rechtsgutachten zum Thema „Nachteilsausgleich“: Prof. Dr. iur. Jörg Ennuschat, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule Rechtsgutachten Berlin, 2019, Hrsg: Deutsches Studentenwerk (DSW) Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS), Monbijouplatz 11, 10178 Berlin, Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Link: <https://www.studentenwerke.de/de/tagungsdokumentationen#2019> (Handout Zusammenfassung und Vollversion (beides pdf))

## 5. Quellen:

- Ergänzende Informationen für Ihre Studienplatzbewerbung im Zentralen Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge, Stand: 03/2023, Link: [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de)
- Link: [www.uni-regensburg.de](http://www.uni-regensburg.de)
- Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) und andere Gesetzestexte
- Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Hrsg.: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Referat Wissenschaftlicher Nachwuchs, wissenschaftliche Weiterbildung, 53170 Bonn / 11055 Berlin, Stand: Juli 2017
- Studium und Behinderung – Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten; Hrsg.: Deutsches Studentenwerk (DSW), 7. Auflage, Berlin 2013
- beeinträchtigt studieren - best2, Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17. Hannover, Berlin, Wien: DZHW, DSW, IHS
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Stand: 10/2010